

2261

Montag, 6. Oktober 1947.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn.Vertraulich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Oktober 1947.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"Die auf Grund d e r Instruktionen vom 16. September 1947 seither in Bern mit einer ungarischen Delegation geführten Wirtschaftsverhandlungen haben bisher ergeben, dass künftig kaum mit höheren ungarischen Lieferungen nach der Schweiz gerechnet werden kann, da Ungarn wegen seiner schlechten Ernten ausserstande ist, Getreide und Futtermittel, abgesehen vielleicht von etwas Mais, zu exportieren. Das Volumen dürfte daher schwerlich 50 - 60 Millionen Schweizerfranken überschreiten.

Andererseits ist Ungarn nach wie vor stark interessiert am Bezug von schweizerischen Waren. Nachdem dieses Land durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages eine grössere Bewegungsfreiheit gewonnen hat, möchte es vor allem seine langfristigen Bestellungen in der Schweiz nach Möglichkeit erhöhen. Auch auf schweizerischer Seite zeigt sich grosses Interesse für den Export nach Ungarn, bezifferten sich doch die angemeldeten Ausfuhrwünsche für die Dauer eines Jahres auf über 200 Millionen Franken.

Ungarn hat nun gewünscht, zur Finanzierung seiner Bestellungen in der Schweiz gewisse Kredite aufzunehmen. Dabei wurde weniger an einen Staatskredit gedacht, sondern an einen 5jährigen privaten Kredit in der Höhe von 20 Millionen Schweizerfranken. Man wäre dabei ungarischerseits bereit, hierfür eine teilweise Sicherstellung in Gold zu leisten. Die Besprechungen mit den Banken haben jedoch gezeigt, dass diese bei den im Falle Ungarns vorliegenden besondern Verhältnissen und angesichts der Verknappung des schweizerischen Kapitalmarktes nicht in der Lage sind, einen so grossen Kredit auf mehrere Jahre hinaus zu gewähren.

Aus diesem Grunde drängt sich eine ähnliche Regelung auf, wie sie vor einem Jahr mit Jugoslawien getroffen wurde, und die sich seither bewährt hat. Es handelt sich um die Vorfinanzierung gewisser die Schweiz interessierender ungarischer Warenlieferungen, die sich zufolge ihres Charakters als Massengüter hierfür besonders eignen, wie z.B. Holz, Mais, Erdölprodukte u.a. Diese Vorfinanzierung würde in der Weise erfolgen, dass Ungarn bei schweizerischen Privatbanken zu den üblichen kommerziellen Bedingungen bis zu einem festgesetzten Maximalbetrag in dem Masse laufend Kredite aufnehmen könnte, als konkrete privatrechtliche Lieferverträge für bestimmte Mengen solcher Waren abgeschlossen wurden, deren Abwicklung die ungarische Regierung garantieren müsste. Die von den Importeuren solcher Waren zu leistenden Zahlungen würden dann jeweilen zur Abtragung und Rückzahlung der

von den Banken gewährten Kredite verwendet. Auf diese Weise könnte ein zurückbezahlter Kreditbetrag immer wieder für eine neue Transaktion eingesetzt worden. Bei einer solchen Regelung würden sich die ungarischen Behörden zweifellos anstrengen, für uns wichtige Waren zu liefern.

Die besondere Natur dieser Operation bringt es jedoch mit sich, dass die Banken, wie bei der Regelung mit Jugoslawien, nur dann zu solchen Kreditgewährungen bereit sind, wenn ihnen von Bundes wegen hierfür eine Garantie gewährt wird. Als Maximum ist, wie bei Jugoslawien, ein Betrag von 10 Millionen Schweizerfranken in Aussicht genommen. Damit würden mit geringem Risiko und ohne kassenmässige Leistung des Bundes Ungarn bedeutende Erleichterungen für seine Bestellungen bei der schweizerischen Industrie gewährt.

Im vorliegenden Fall lässt sich ein solches Entgegenkommen umso eher verantworten, als Ungarn in der Schweiz dauernd zur Deckung der schweizerischen Forderungen beträchtliche Guthaben - gegenwärtig ca. 20 Millionen Schweizerfranken - unterhält, wovon ein Teil erfahrungsgemäss nicht beansprucht wird, weil nicht alle schweizerischen Forderungen aufrechterhalten bleiben.

Die Unterbringung von Aufträgen in der Schweiz für langfristige Lieferungen kann Ungarn ausserdem noch dadurch erleichtert werden, dass den schweizerischen Exporteuren, wie bei den Geschäften mit Polen, die über das Kohlenkonto abgewickelt werden, die Möglichkeit gegeben wird, die Exportrisikogarantie des Bundes künftig bis zur gesetzlich zulässigen Maximalhöhe von 80% der Selbstkosten in Anspruch zu nehmen und dadurch die Bezahlung des grössten Teils ihrer Forderungen sicherzustellen."

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Delegationschef wird ermächtigt, nötigenfalls in den mit Ungarn zu treffenden Vereinbarungen eine Bundesgarantie der bezeichneten Art bis zu 10 Millionen Schweizerfranken in Aussicht zu stellen, die dann durch das Finanzdepartement den kreditgebenden schweizerischen Banken zu leisten wäre.
3. Die zuständigen Stellen (Volkswirtschaftsdepartement, Finanzdepartement, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) werden ermächtigt, für schweizerische langfristige Lieferungen nach Ungarn im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Exportrisikogarantie zu gewähren, und zwar bis zum gesetzlich zulässigen Maximum von 80%.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit und Handelsabteilung 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser